



Ms. 154.

Das Ansehen der Ländereigenschaft ist in dem Staat nicht ohne
halten mit demselben Zeitungen folgender Artikal pag. 215 an-
geordnet.

Pollsteuer. In der seitigen Landverteilung ist vorzusehen ein Land, über
den Ansehen der Ländereigenschaft. Das Ansehen ist für die an-
geordnete Zeit vorübergehend zu erlauben, so wie es in
dem jetzt nicht untersuchen soll, ob es durch den Ansehen
mit seinen Ländereigenschaft durch den Ansehen gegeben ist. Um
ein Ansehen darüber zu erlauben, so ist der Ansehen. Um
in großen Teilen Ländereigenschaft zu machen, so wird man
den Ansehen der Ländereigenschaft durch den Ansehen. Alle
Länder müssen durch den Ansehen werden, dann ob man
den Ansehen das Ansehen der Ländereigenschaft nicht zu erlauben
den Ansehen der Ländereigenschaft zu erlauben, und ob es durch den Ansehen
den Ansehen der Ländereigenschaft, durch den Ansehen der Ländereigenschaft, so
wird man das Ansehen, durch den Ansehen, wenn man
mit dem Ansehen und Ländereigenschaft durch den Ansehen
den Ansehen der Ländereigenschaft durch den Ansehen geben. Um
den Ansehen nicht so wie die Ländereigenschaft, und durch den Ansehen
den Ansehen der Ländereigenschaft durch den Ansehen, wenn man
den Ansehen der Ländereigenschaft durch den Ansehen. Um den Ansehen
den Ansehen der Ländereigenschaft durch den Ansehen, wenn man
den Ansehen der Ländereigenschaft durch den Ansehen, wenn man
den Ansehen der Ländereigenschaft durch den Ansehen, wenn man

großbritannien mit der London in gewissen Punkten, auch der Lauf-
wegen in gewissen Legehellen steht

119
auf



Gustav August Heinrich Baron von Lamotte
Königl. Preussischen Krieges- und Domainen-Raths

Vor schlä ge

zur

Abfuhr der Unreinigkeiten

von den

Strassen und Gassen

in einer

grossen und volkreichen Stadt.

Nebst einem

Anhange

von der

Schädlichkeit der Bebauung und Beengung des
Seiten-Pflasters an den Häusern.



Göttingen,
bey Johann Christian Dieterich, 1777.

Vorrede.

Wenn ein Cameralist die Müsse, die ihm zuweilen nach beendigten Dienstgeschäften übrig bleibt, denen zu seinem Fache gehörigen Wissenschaften widmet, so handelt er seiner Bestimmung gemäß, und erweitert seine Kenntnisse. Dadurch wird er aber in den Stand gesetzt, seinen Pflichten ein gehdriges Genüge zu leisten, und er wird unstreitig für den Staat, dem er dienet, brauchbarer, als wenn er die Zeit, in welcher er von Amts-Berrichtungen frey ist, mit Kleinigkeiten oder geringschätzigen Vergnügungen zubringet.

Aus diesen Gründen habe ich, seit der Zeit, da ich bey einem der vorzüglichsten Cammer-Collegiorum, nemlich bey der Königl. Preussischen Chur-Märkischen Krieges- und Domainen-Cammer angesetzt worden bin, nicht unterlassen, mich

in

in der Theorie der einem Cameralisten unentbehrlichen Wissenschaften möglichst zu vervollkommen. Unter selbigen hat die Policy-Wissenschaft vorzüglich viel reizendes für mich gehabt. Ich rede hier von derjenigen Wissenschaft, die sich mit den Policy-Sachen im engern Verstande genommen beschäftigt, als wohin alle die Anstalten gerechnet werden, welche die Reinlichkeit, Sicherheit, Bequemlichkeit, Gesundheit, und Reichthum der Unterthanen angehen, und nicht die Rechte einzelner Personen betreffen, noch eine gerichtliche Untersuchung erfordern. *)

Es ist natürlich, daß diese Wissenschaft die das Wohl der Bürger eines Staates zu ihrem Hauptgegenstande hat, viel angenehmes für einen redlichen und nachdenkenden Cameralisten enthalten muß. Bey einem gründlichen Studio derselben, und bey einer genauen Prüfung derer in einem Staate vorhandenen Policy-Anstalten, trift

*) Von Selchow Anfangsgründe des Braunschweig-Lüneburgischen Privat-Rechtes, S. 606.

trift man aber leider sehr viele Fehler und Mängel an, die eines Theils von der Unvollkommenheit der Policy-Gesetze selbst, andern Theils von den Gesinnungen und dem Betragen der Policy-Bedienten, und endlich von der Abneigung der Unterthanen, den Policy-Gesetzen ein Genüge zu leisten, herrühren.

Allen diesen Mängeln in einem Staate abzuhelpen, ist ein Unternehmen, dessen Ausführung man nur allein demjenigen, welcher die gesetzgebende Gewalt in Händen hat, überlassen muß.

Einzelne Fehler aber zu bemerken, und dienliche Mittel zu deren Abhelfung in Vorschlag zu bringen, oder Entwürfe zur Verbesserung dieser oder jener Policy-Anstalt auszuarbeiten, ist eine Beschäftigung, die nicht allein für einen Cameralisten anständig ist, sondern die auch dem allgemeinen Besten nützlich und vortheilhaft werden kann.

In diesem Betracht habe ich bereits im vorhergehenden Jahre den Versuch gemacht, zwei Poli-

cen-Gebrechen: wenn nemlich in den Städten grosse unbewegliche hölzerne Kram-Buden und hölzerne Brücken über den Rinnen in den Strassen geduldet werden, zu schildern. *) Seit der Zeit habe ich unter andern den Mitteln nachgedacht, wodurch die Keinlichkeit der Strassen in den Städten zum besten bewirket und erhalten werden kann, und da eine gehörig eingerichtete Abfuhr der Unreinigkeiten, bey der gegenwärtigen Anlage und Bauart der mehresten deutschen Städte, das meiste zu deren Keinlichkeit beyträget, so habe ich hauptsächlich in Erwägung gezogen: ob diese Abfuhr der Unreinigkeiten, ohne Kosten der Landes-Regierung, und doch auch ohne Bedrückung der Einwohner einer Stadt, besorget werden könnte?

Die Gedanken vernünftiger Personen, so ich hierüber reden gehöret, und meine eigene bey Ueberdenkung dieser Sache angewandte Bemühun-

*) G. H. S. B. v. L. Gedanken von der Schädlichkeit der grossen und unbeweglichen hölzernen Kram-Buden, wie auch der hölzernen Brücken über den Rinnen in den Strassen der Städte. Berlin, 1775.

Hungen haben mir demnächst zur gegenwärtigen Schrift den Stoff gegeben, zu deren Bekanntmachung ich mich in der Absicht, zur Verbesserung der in manchen Städten vielleicht nicht sonderlich eingerichteten Reinigungs-Anstalten, Anlaß zu geben, entschlossen habe.

Es ist zwar in derselben nur eigentlich von der Reinigung der grossen und volkreichen Städte gehandelt worden: allein die Ursachen, so mich zur Einschränkung meiner Vorschläge auf dergleichen Städte bewogen haben, sind schon in der Schrift selbst enthalten; und ausserdem ist auch nicht zu leugnen, daß grosse und volkreiche Städte, wegen der Menge ihrer Einwohner und der von selbigen betrieben werdenden Gewerbe, vorzüglich reinlich gehalten zu werden verdienen; auch daß darinnen gute Veranstellungen zur Beförderung und Erhaltung der Keulichkeit zum leichtesten getroffen werden können, die man jedoch auch verhältnißmässig in den kleinen Städten einführen kann.

Die Beurtheilung meiner in dieser Schrift geäußerten Meinungen muß ich zwar den geneigten Lesern überlassen; sollten indessen meine Entwürfe selbst keinen Beyfall finden, so kann ich wenigstens hoffen, daß die von mir bemerkten Fehler und Mängel, welche mit der auf Kosten der Landes-Regierung oder durch einen Entrepreneur zu besorgenden Abfuhr der Unreinigkeiten von den Strassen einer Stadt verknüpft sind, nicht allein den Lesern einleuchtend seyn, sondern auch vielleicht an manchen Orten deren Verbesserung und Abhelfung veranlassen werden.

Berlin,
den 10ten Septbr. 1776.

Der Verfasser.



Wenn man im strengen Verstande nicht sagen kann, daß die Keulichkeit der Städte zu ihrer Zierde gereichet; so wird doch dadurch ein sehr grosser Uebelstand vermieden, und die Bequemlichkeit der Einwohner wird dadurch unstreitig befördert. Es ist weder für die Einwohner und Fremden bequem, noch ein angenehmer Anblick, wenn der Koth, und alle Unreinigkeiten, halben Fuß hoch auf den Strassen liegen. In einer Stadt, von der man behaupten will, daß sie reinlich ge-

halten wird, soll weder Koth, noch andere Unreinigkeiten, noch Steine und andere Dinge, die im Gehen und Fahren Hindernisse machen, auf den Strassen gefunden werden.

v. Justi ausführliche Vorstellung der gesammten Polickey-Wissenschaft, im 1ten Bande, 4ten Buche, 18ten Hauptstücke, S. 476.

S. I.

Die vorstehende Meynung des berühmten Herrn von Justi von der Reinlichkeit der Städte ist zu richtig und gegründet, und die darinnen enthaltene Wahrheiten sind zu bekannt, als daß man selbige erst anpreisen dürfte. Nur ist es Schade, daß man die so nothwendige Reinlichkeit, von der dieser grosse Cameralist redet, sehr selten in den Städten, und am wenigsten in den grossen und volkreichen Städten antrifft, wenn auch gleich hin und her manche gute zur Beförderung dieser heilsamen Sache abzielende Verordnungen, von denen, welchen die Besorgung der Polickey-Geschäfte anvertrauet ist, entworfen und öffentlich bekannt gemacht worden sind. a)

Die

a) Der Herr Justizrath Willebrand ist zwar in seinem Grundrisse einer schönen Stadt, im 3ten Theil S. 286. der Meinung, daß

Die Gründe dieser Unordnungen sind sehr mannichfaltig, und ich glaube, daß man einige davon in Zönn's Betrugs-Lexicon *b)* finden könnte; hauptsächlich stecken selbige aber wohl in den schlechten Anstalten, die zur Befolgung der Policy-Unordnungen getroffen werden, denn man läßet es gemeiniglich nur bey deren Entwurf und Bekanntmachung bewenden, und überläßet ihre Befolgung der Willkühr der Bürger. Man könnte zwar in manchen Staaten *c)* ein Gleiches in Absicht

daß die Unsauberkeiten, womit die Gassen der türkischen Städte bedeckt sind, in den gegenwärtigen zu den besten Policy-Anstalten geneigten Zeiten in unsern deutschen grossen und kleinen Städten wohl kaum ferner befürchtet werden können, weil so gar in den Land-Städten, wo täglich das Vieh aus- und eingetrieben werden müsse, die Vorgesetzten es sich zur Schande anrechnen würden, ihre Gassen zu Kloaken werden, und den Bürgern zu gestatten, beständig vor ihren Häusern eckelhafte Misthaufen paradiren zu lassen. Allein ich halte dieses für eine Höflichkeit, die der Herr Justizrath den jetzigen aufgeklärten Zeiten als den deutschen Städten erweisen wollen; denn im Ernste könnte Er wohl dieses unmöglich behaupten, da die Keintlichkeit in den grossen deutschen Städten nicht durchgängig eingeführet ist, und auch in vielen kleinen Land-Städten fast gar nicht darauf gehalten wird.

- b)* Die zwote Auflage vom Jahre 1761, Seite 99, 100, 357.
- c)* Besonders in denen Staaten, worinnen ohne genugsame Vorsicht und gehörige Ueberlegung, ja so gar über Kleinigkeiten

und

sicht der mehresten Geseze behaupten, allein hier ist der Ort nicht dieses Unglück der Geseze näher zu erörtern.

S. 2.

Wenn ich in dem vorhergehenden S. behauptete, daß es den grossen und volkreichen Städten zum mehresten an der nöthigen Reinlichkeit mangle, so wird dieses hoffentlich meinen Lesern nicht befremdlich seyn, wenn sie überdenken, daß in solchen Städten die Handlung und die mannichfaltigen Gewerbe eine beständige Bewegung unter den Einwohnern verursachen, wodurch denn ein häufiges Fuhrwerk, und ein fortdauernder Zusammenfluß von Leuten in den Strassen erhalten wird, welches alles hinwiederum zu vielen Unreinigkeiten auf den Strassen und Gassen Anlaß giebet, worüber man in kleinen Städten zu klagen selten Ursach hat.

Die Erfahrung beweiset daher zur Genüge, daß kleine Städte, wosern sie nicht an morastigen und sumppfig-

und bey vorkommenden unerheblichen Umständen eigene Geseze publiciret werden. Dergleichen Geseze werden gemeinlich nur binnen 14 Tagen befolget, und alsdenn von Niemanden weiter geachtet. Eine zu grosse Menge von Gesezen macht aber nur den Gesezgeber lächerlich, und die Befolgung der Geseze selbst unmöglich, zumahl wenn die Sammlungen der Landes-Geseze so stark sind, daß (wie Eunapius ehemals in Absicht der Römischen Geseze behauptet hat) zu deren Fortbringung viele Kamele erfordert werden.

pfigten Dörtern erbauet sind, und ohnerachtet die Policey-Bedienten darinnen gemeinlich länger schlafen als in den grossen Städten, immer reinlicher bleiben als die letztern, weil nur wenige Personen ihre Straßen betreten, und darauf auch selten ein Wagen oder Reuter zur Verwunderung der Einwohner erblicket wird.

§. 3.

Unter Voraussetzung dieser Umstände wird es nunmehr dem Zwecke meiner Abhandlung angemessen seyn, daß ich zeige: wie die Reinlichkeit in einer grossen und volkreichen Stadt durch die Abfuhr der Unreinigkeiten von den Strassen und Gassen befördert und erhalten werden kann. Den daraus entspringenden Nutzen und Bequemlichkeit für die Bürger und Einwohner derselben werde ich aber mit Stillschweigen übergehen, indem ich die Leser mit neuen, und keinesweges mit alten, oft vorgekommenen, und allgemein bekannten Dingen zu unterhalten gedenke. Ob ich nun diesem Vorsatz in der Folge ein Genüge leisten werde, will ich der Einsicht und Beurtheilung unparthenischer Leser überlassen.

§. 4.

Noch zur Zeit ist zwar in keinem einzigen von dem Policey-Wesen handelnden Buche eine praktische
und

und recht brauchbare Abhandlung der Materie, die ich zu erdtern Willens bin, befindlich; allein es fehlet doch auch nicht an Projekt-Machern, die mit seltsamen und zum Theil ganz unvernünftigen oder ihre Privat-Vortheile zum Zweck habenden Vorschlägen in diesem Fache das Publikum belästigen. Dieser Art Menschen wird mit gegenwärtiger Schrift, worinnen viele Wahrheiten ganz trocken und deutlich vorgetragen sind, nicht gedienet seyn, und sie kann ihnen daher auch unmöglich gefallen: allein ihr Tadel ist mir gleichgültig, wenn nur meine Gedanken ehrlichen und zum Nachdenken gewohnten Leuten gefallen.

Ich muß indessen vorläufig bemerken, daß, wenn ich nur eigentlich hier von der Beförderung und Erhaltung der Reinlichkeit in einer grossen und volkreichen Stadt durch die Abfuhr der Unreinigkeiten von den Straßen und Gassen handele, ich dennoch solche Sätze annehmen werde, die nach dem verschiedenen Verhältnisse der kleineren Städte darauf angewendet werden können, mithin die gemeinnützig genug sind, um mir den Einwurf: als paßten sie nur auf diesen oder jenen Ort, zu ersparen.

§. 5.

Ich wende mich nunmehr zu dem Gegenstande den ich in dieser Schrift zu erörtern gesonnen bin, und werde daher in den folgenden §§. untersuchen: ob es nützlich und rathsam sey, daß die Abfuhr der Unreinigkeiten in einer grossen und volkreichen Stadt

- 1) entweder auf Kosten der Landes-Regierung,
- 2) oder von einem Entrepreneur, an den selbige verdingen und überlassen worden,
- 3) oder von den Bürgern und Einwohnern selbst besorget werde?

§. 6.

Ersteres: wenn nemlich die Strassen und Gassen einer Stadt auf Kosten der Landes-Regierung rein gehalten werden, erfordert einen ansehnlichen und beträchtlichen Aufwand. Denn die Landes-Regierung muß die zur Abfuhr der Unreinigkeiten benöthigte Wagen oder Karren, nebst den dazu gehörigen Pferden, Geschirren und Leuten unterhalten, und zwar in einer gehörigen und mit der Grösse des

Dr:

Ortes verhältnißmäßigen Anzahl. Thut sie letzteres nicht, sondern kauft vielmehr hierinnen, so taugt auch die ganze Anstalt nichts. Läßt sie es aber an nichts fehlen, so ist auch klar, daß, besonders in einer grossen Stadt, viel Geld darauf gehet, wofür jedoch der bey einem solchen Aufwande gehabte Endzweck mehrentheils nicht erreicht wird.

S. 7.

Sch behaupte also: die Landes-Regierung muß gemeiniglich beträchtliche Geld-Summen zur Reinigung einer Stadt hergeben, und erfüllt doch nicht ihre Absicht.

Wenn man alle dergleichen Einrichtungen, die auf Kosten der Regierung bestritten werden, gründlich prüfet, und hiernächst erwäget: wie es mit der Anwendung der letztern gewöhnlichermassen zugehet, nicht aber wie selbige eigentlich verwendet werden sollten, so wird man an der Richtigkeit meiner Meinung nicht zweifeln. In Absicht der Reinigung der Strassen auf Kosten der Landes-Regierung kann dieses sogleich näher erläutert werden, wenn man einen Uberschlag von den Kosten macht, die der Unterhalt und der Ankauf der Pferde erfordert. Muß man nicht zum Beyspiel zudem zur Abfuhr der Unreinigkeiten nöthigen Fuhrwerke

starke

starke und tüchtige Pferde halten, und solche theuer bezahlen? Werden nicht selbige durch ihre beständige Arbeit bald unbrauchbar? und müssen nicht daher öfters neue Pferde angekauft werden? Werden aber auch nicht diese Pferde oftmals vernachlässiget? durch Neben-Führen zu Schanden getrieben? und durch Verkürzung des ihnen zu reichenden Futters in einen so elenden Zustand gesetzt, daß sie entweder dem Abdecker zu Theil, oder für ein Spott-Geld verkauft werden müssen?

§. 8.

Es sollten zwar (wie viele glauben mögen) allen dergleichen Mängeln und Unterschleifen durch die über ein solches öffentliches Fuhr-Werk zu bestellenden Aufseher abgeholfen und sie vermieden werden; allein wenn man sich diese Leute so vorstelllet, wie sie gemeiniglich in der That befunden werden, und nicht so wie sie seyn sollten, so wird man finden, daß durch ihre so genannte Aufsicht nur wenig Nutzen gestiftet wird.

§. 9.

Haben denn nicht diese Aufseher, Eßner, Freunde, und Verwandte? und werden sie wohl unterlassen sich der Pferde zu dieser und ihrem eigenen Vortheil und Nutzen zu bedienen? Anfanglich, und wenn sie ihre Kemter antreten, lassen sie zwar ihr Licht dergestalt

B

vor

vor den Leuten leuchten, daß keiner an ihrer Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit zweifelt; dieses dauert indessen nur eine Weile, und alsdann fangen sie allmählig an, die Pferde heimlich und verstoßner Weise zu nutzen. Wofern ihnen aber von ihren Vorgesetzten hierunter durch die Finger gesehen, oder gar von denselben an ihren Unternehmungen mit Theil genommen wird, so tragen sie hiernächst kein Bedenken, öffentlich und unter mancherley Vorwände damit zu fahren; sie lassen ihre Freunde und Angehörigen damit fahren; sie lassen allerley zu ihrem Nutzen und Vortheil gereichende Fahren damit verrichten, und gewinnen dadurch manchen Thaler; die Regierung muß aber zu diesem Verkehr und Liebes-Diensten die Kosten hergeben, und der Unrath bleibet auf den Strassen liegen.

§. 10.

Man sollte zwar wohl eigentlich dergleichen Unterschleife von Leuten, die der Landes-Regierung verpflichtet sind, nicht vermuthen, *d)* und zwar um so weniger, da deren Entdeckung die schuldig befundenen einer nachdrücklichen Bestrafung aussetzen würde; allein
wer

d) Dieses würde auch der Praesumptioni Iuris: omnis praesumptio est in meliorem partem angemessen seyn. Es ist aber Schade, daß man in praxi nur selten von dieser Praesumption Gebrauch machen kann.

wer weiß nicht, daß Lust und Liebe zu Privat-Vortheilen die Bande der Pflicht leicht überwältigen, und daß man ein sehr ehrlicher Mann ^{e)} seyn muß, um dadurch zu unerlaubten Handlungen nicht verleitet zu werden? Die Angaben solcher Betrügereien mögen überdem in einem Aristokratischen und Demokratischen Staate wohl schicklicher und nützlicher seyn, als in einem Monarchischen; da in dem letzteren die Anklage, wenn sie auch gleich unmittelbar vor den Thron selbst gebracht wird, dennoch durch die vielen Krümmen und Umwege, wodurch sie von selbigem wieder abgelenket wird, am Ende eine solche Gestalt gewinnt, daß sie falsch befunden, und der Ankläger selbst unglücklich wird; wogegen aber die alten Unterschleife, nach einigem Stillstande bald wieder von neuem anfangen. Alle dergleichen Angaben haben hiernächst auch das Schicksaal der Verräthereien, das ist, sie gefallen dem Regenten, aber der Angeber wird ihm und seinen Bedienten verhaft.

B 2

S. II.

e) Mit der wahrhaften Ehrlichkeit hat es überhaupt von jeher wohl etwas mißlich ausgesehen; denn ohnerachtet viele ihre Ehre und Ehrlichkeit gerne selbst zu rühmen pflegen, und erstere wohl vielfältig und oft unschicklicher Weise auf das Spiel setzen, so ist doch wohl nicht zu leugnen, daß man lange Zeit vergeblich herum wandet, ehe und bevor man einem wirklich ehrlichen Manne begegnet.

§. 11.

Ist nun sonach die auf Kosten der Landes-Regierung zu besorgende Reinigung der Städte, eines Theils mit vielem Aufwande verknüpft, und daher ein überaus Geld=fressendes Unternehmen, welches überdem noch andern Theils durch die dabey zu besorgenden und nicht süglich zu verhütenden Unterschleife, oft gänzlich vereitelt wird, und von wenigem Nutzen ist; so muß man auf andere Mittel zur Erreichung dieses heilsamen Endzwecks denken. Ich komme daher auf den im §. 5. enthaltenen zweyten Punkt: ob es nemlich nützlich und rathsam sey, die Besorgung der Abfuhr der Unreinigkeiten in einer grossen und volkreichen Stadt an einen Entrepreneur zu verdingen und zu überlassen.

§. 12.

Bei dergleichen Verpachtungen muß man folgende Fälle von einander unterscheiden: ob nemlich der Entrepreneur oder Pächter,

1) eine jährliche Geld-Zülfe erhält, welche ihm

1) entweder aus den Kassen der Landes-Regierung gezahlet, oder

2)

2) von der Bürgerschaft aufgebracht werden muß, oder

3) zur Hälfte von der Regierung und zur Hälfte von der Bürgerschaft bestritten wird.

II) ob Er keine Geld-Zülse erhält, oder ob ihm nur der Genuß gewisser Neben-Vorthteile, zur Bestreitung der auf seine Entreprise zu verwendenden Kosten, zugestanden wird.

§. 13.

Wenn der Entrepreneur eine jährliche Geld-Zülse, und zwar

1) aus den Kassen der Landes-Regierung erhält;

so hat diese schwerlich Vorthteile von seiner Entreprise zu erwarten. Es ist zwar bekannt, daß solchenfalls dergleichen Entreprisen öffentlich ausbeothet, und demjenigen überlassen werden, der die geringste Beyhülse fordert: es ist aber auch natürlich, daß der Entrepreneur bestehen, und ausserdem noch von seinen Bemühungen Nutzen ziehen will; mithin kann und wird

derselbe eine nicht viel geringere Geld = Summe zu seiner Unterstützung verlangen, als die Regierung jährlich selber verwenden muß, wenn sie die Reinigung der Straßen gänzlich auf eigene Kosten besorgen läßt.

Diese Kosten sind ohnedem gemeiniglich den Entrepreneurs bekannt, und sie nehmen solche zum Maaß Stabe ihrer Forderungen an, weil sie dagegen den Nutzen, den das gemeine Beste aus ihrem Unternehmen ziehen wird, der Landes = Regierung als einen Vortheil in Anrechnung bringen, und solchen herrlich vorzuspiegeln pflegen. f)

S. 14.

Muß aber die dem Entreprenneur bewilligte jährliche Geld = Hülfe

2) von der Bürgerschaft aufgebracht werden;

so ist klar, daß dadurch der Bürgerschaft nicht allein eine Last aufgebürdet, sondern überdem noch den Entrepreneurs Anlaß zu Geld = Erpressungen und

Be-

f) Diese Bemühungen sind auch selten fruchtlos, denn da nur wohlhabende Leute sich zu dergleichen Entreprisen qualificiren, so können solche auch, wosfern sie nur nicht geizig sind, sicher seyn, daß die, denen die Untersuchung ihrer Vorschläge aufgetragen ist, selbige vortheilhaft finden, mithin zum Lobe der Entreprise alles ersinnliche beitragen werden.

Bedrückungen der Bürgerschaft gegeben wird, welche, wenn man einigermassen weiß, wie es in der Welt zugethet, weder unterbleiben noch verhütet werden, so barsch sich auch immer die, welche die Polieen = Gewalt in Händen haben, anstellen. g)

S. 15.

Die Methode, da nemlich

3) die Geld = Hülfe zur Hälfte von der Landes = Regierung gegeben, und zur Hälfte von der Bürgerschaft berichtigt wird, ist daher die beste, weil die Landes = Regierung einen Theil der Kosten ersparet, und der von der Bürgerschaft zu leistende Beitrag auch nach Beschaffenheit der Umstände nur mittelmäßig seyn kann; jedoch ist solche, wegen der bey dergleichen Entreprisen überhaupt vorkommenden Mängel, wovon ich S. 17 seq. ausführlicher handeln werde, nicht anzurathen.

S. 16.

Wie verhält es sich aber mit der im S. 12. angegebenen zwoten Haupt = Art der Entreprisen, zu

B. 4

wel-

3) Zur Erläuterung der in diesem S. enthaltenen letzteren Zeilen kann auch die zum vorhergehenden S. gehörige Anmerkung dienen.

welcher der Entrepreneur keine Geld = Hülfe erhält, sondern sich nur mit dem Genusse gewisser ihm zugestandenen Neben = Vortheile begnügt? Diese ist unstreitig die gefährlichste und schlimmste unter allen. Gefährlich ist sie nemlich für den Entrepreneur selbst, und es ist daher nicht zu vermuthen, daß Jemand unbesonnen genug seyn möchte, sich, ohne einige Beihülfe, ein so kostbares Unternehmen auf den Hals zu laden, er müßte denn entweder den Vorfaß haben, sich gar nicht um seine Entreprise zu bekümmern, oder mit Gewalt banquerot werden wollen, oder sich sehr wichtige Neben = Vortheile und Gewinne ausbedungen haben, die hinreichend wären, die Kosten der Entreprise zu decken, und ihm einen Ueberschuß zu verschaffen. Dergleichen Neben = Vortheile müssen aber, weil die Landes = Regierung überhaupt nichts zur Ausführung der Entreprise beiträget, nothwendig den Bürgern und Einwohnern einer Stadt zum Druck und Nachtheil gereichen, mithin gehdret diese Art der Entreprisen zu den schlimmsten und schädlichsten. h)

§. 17.

- b) Ein solcher dem Entrepreneur zugestandener, den Bürgern und Einwohnern einer Stadt überaus schädlicher Neben = Gewinn würde zum Beispiel der seyn, wenn der Entrepreneur ein ausschließendes Privilegium auf das Fuhr = Wesen in der Stadt erhielte.

S. 17.

Aus dem eben angeführten erhellet zur Genüge, daß, wenn man die Besorgung der Abfuhr der Unreinigkeiten in einer Stadt an einen Entrepreneur überlassen will, solches nach der im S. 15. vorgeschlagenen Methode am besten ins Werk gerichtet werden könne; und dem ohnerachtet ist selbige in eben diesem S., wegen der bei dergleichen Entreprisen überhaupt vorkommenden Mängel nicht angepriesen worden. Ich glaube auch, daß meine Leser hierinnen mit mir einverstanden seyn werden, wenn ich ihnen in den folgenden SS. zeige: daß durch alle solche Entreprisen überhaupt

- 1) der dabey gehabte Endzweck, nemlich die Beförderung der Reinlichkeit einer Stadt, nicht erreicht, mithin auch die dem Entrepreneur, nach Maßgabe des S. 15. zu bewilligende Geld = Hülfe weggeworfen wird;
- 2) daß sie durchgängig schädlich sind.

S. 18.

Man kann zwar nicht leugnen, daß der Entrepreneur gleich anfänglich alle ersinnliche Mühe anwenden wird, um die Landes = Regierung sowohl, als das Publikum von der Güte und dem Werthe seines Unter-

nehmens zu überzeugen. Seines eigenen Vortheils wegen ist er schon hierzu verbunden, und wenn er klug ist, so wird er hierunter eher zu viel als zu wenig thun. Es ist daher sehr begreiflich, daß er in dem ersten Jahre alle und jede Strassen der Stadt ungemein rein und sauber halten wird; allein ob dieses Blendwerk von Dauer seyn wird? ist eine Frage, die nicht zu bejahen ist, sondern man kann vielmehr mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß die Wehen der kurzen Freude bald nachfolgen werden.

Der Entrepreneur wird nemlich (wie dergleichen Leute gemeinlich zu thun pflegen) die ihm verwilligte Geld-Hülfe zu schwach zur Bestreitung der zu seinem Unternehmen erforderlichen Kosten finden. Vielleicht ist selbige auch in der That nicht hinreichend, daß er bloß dadurch seinen Pflichten ein gehöriges Genüge leisten kann. Wodurch wird er sich in diesen beiden Fällen helfen? Er muß nothwendig seine Zuflucht zu andern Hülfsmitteln nehmen, und was wird er nun thun? Er wird die Einwohner erst bereben, und dann nöthigen, den Urath, Müll, oder Kehrlicht aus ihren Häusern und von ihren Höfen, durch keine andere als durch seine Pferde abfahren zu lassen. Dieses kann die Obrigkeit nicht hindern, vielmehr muß sie ihn hierinnen unterstützen, wenn die Entreprise bestehen soll.

Fers

Ferner wird er die Abfuhr des Schutts von den Bau-Plätzen und die Anfuhr der Bau-Materialien übernehmen. Ferner wird er in den Sommer-Monaten, und wenn die Strassen bey trockener Bitterung schon an und vor sich selbst rein genug sind, auf Beschäftigungen für seine Pferde und Leute denken müssen, folglich allerley Fuhren in der Stadt und nach den nächst belegenen Dörfern und Städten übernehmen. In den Winter-Monaten, wenn ihn ein harter Frost und eine anhaltende Kälte an Reinigung der Strassen verhindern, wird er sich die zur Feuerung nöthigen Holz-, oder Torf-, oder Kohlen-Fuhren ammassen. — Soll aber die Entreprise bestehen, so muß ihm auch die Obrigkeit alle diese Nahrungs-Arten gestatten.

S. 19.

Die Folgen, die aus diesem mannichfaltigen dem Entrepreneur zugelassenen Gewerbe entstehen, sind äusserst gefährlich, und beweisen hinlänglich die Richtigkeit der im §. 17. enthaltenen zween Sätze.

Die Bürger und Einwohner der Stadt werden nemlich auf solche Weise den Bedrückungen und Geld-Erpressungen des Entrepreneurs ausgesetzt. Er bestimmet ihnen nach Gefallen die Preise der Schutts-Müll- und anderer Fuhren. Von seiner Willkühr hängt die

die

die Erhöhung der Bau- und Holz = Führen ab, denn eine geringe Steigerung des Korn = Preises entschuldiget ihn desfalls vor der Obrigkeit, und wenn diese damit zufrieden ist, wer kann sich alsdann dagegen auflehnen?

Er benimmt einer Menge von Bürgern, die sich sonst durch dergleichen Führen ernährten, das Brodt, und wird endlich der einzige Fuhr = Mann in der Stadt. Das Fuhr = Werk wird sein Haupt = Gewerbe, durch dessen Betrieb die Reinigung der Strassen vernachlässiget, und allmählig von dem Entrepreneur als ein Neben = Geschäfte behandelt wird.

S. 20.

So schädlich aber auch solche Monopolia, wodurch zur Beförderung des Wohlstandes eines Menschen, öfters etliche hundert Familien an den Bettel = Stab gebracht werden, einem jeden Staate sind; so leicht ist doch leider deren Erschleichung, und sie ist daher auch mit Grunde und um so mehr bey dergleichen Entreprisen zu befürchten, weil selbige wegen des dazu erforderlichen beträchtlichen Vorschusses nur eigentlich an reiche und bemittelte Leute überlassen werden können, denen es nie an Gönnern und mächtigen Freunden fehlet, die oft an ihren Vortheilen Theil nehmen, und ihnen allen Schutz und Unterstützung angeheißen lassen.

Ms.

Alsdann mag das Publikum über die Mackereien und Geldschneidereien des Entrepreneurs schreiben und wehklagen, so viel als es nur immer will; Er wird doch immer gerechtfertiget, und für einen ehrlichen, redlichen, verdienstvollen, und patriotischen Mann ausgegeben.

S. 21.

Ich habe vorher wenig Gutes von der auf Kosten der Landes-Regierung zu besorgenden Abfuhr der Unreinigkeiten in einer Stadt gesagt, und diejenige Einrichtung, da dieses Geschäfte einem Entrepreneur überlassen wird, habe ich auch nicht gerühmet; ich muß daher eine bessere Methode in Vorschlag bringen, damit ich den Vorwurf: daß man zwar leicht tadeln, nicht aber selbst etwas nütliches angeben könne, vermeide.

Dieses hoffe ich auch ins Werk zu richten, und ich schmeichle mir, daß, wenn ich in der Folge den im S. 5. enthaltenen dritten Punkt ausführen, mithin zeigen werde: daß es nützlich und rathsam sey, die Reinlichkeit in einer grossen und volkreichen Stadt von den Bürgern und Einwohnern selbst unterhalten zu lassen, solches den Lesern, falls sie unparteyisch sind, nicht mißfallen werde.

Die

Die Vortheile, die aus einer solchen Einrichtung für die Landes-Regierung entstehen, sind klar, da selbige sodann nicht das mindeste für die Reinigung der Strassen aus ihren Kassen hergeben darf; allein mißtrauische und mürrische Leute werden nicht abgeneigt seyn, mir Schuld zu geben: daß ich solchergestalt den Bürgern und Einwohnern einer Stadt eine schwere Last aufhalsen wolle. Ich gestehe nun selbst, daß es eine Last, ja eine neue Bürde für die Bürger und Einwohner einer solchen Stadt ist, wo die Reinlichkeit der Strassen bisher auf Kosten der Landes-Regierung besorget worden ist; allein man muß, wie ich in der Folge zeigen werde, diese Last erträglich einrichten, und dann frage ich: was ist lästiger, entweder in einer stinkenden Luft zu leben, und im tiefen Kothe auf den Strassen durchzuwaden, oder einen geringen Antheil an der Beforgung der Reinlichkeit der Strassen über sich zu nehmen? Ich behaupte, daß das erstere Uebel das letztere übertrifft, und was das schlimmste ist, so muß man es sich doch gemeiniglich in denen Städten gefallen lassen, in welchen die Landes-Regierung die Strassen auf ihre Kosten reinigen läffet, denn die Erfahrung lehret, daß in solchen Städten die Unreinlichkeit mehrentheils groß ist, und ich beziehe mich dieserhalb auf die vorhergehenden §§.

Will

Will man daher reine Strassen in einer Stadt haben, so wähle man lieber das letztere Uebel, zumahl da es geringer ist, als das erste, wofern man nicht ein Vergnügen an unsaubern Strassen und Gassen findet. ^{d)}

S. 22.

Wenn man die Unterthanen in einem Staate mit Abgaben beleet, so muß man hauptsächlich darauf Bedacht nehmen, daß solche erträglich eingerichtet, und dabey keiner vor andern zu sehr belästiget werde, sondern daß die Unterthanen die von ihnen zu übernehmende Last mit gleichen Schultern tragen. Nach diesen Grund-Sätzen muß man auch die Besorgung der Abfuhr der Unreinigkeiten in einer Stadt durch deren Einwohner anordnen. In einer grossen und volkreichen Stadt, die immer den Haupt-Gegenstand meiner Gedanken und Vorschläge ausmacht, ist diese Einrichtung ungemein leicht, und man kann daher die Sache so einleiten, daß die Last der Reinigung der Strassen denen, welche solche übernehmen müssen, fast unmerklich wird.

S. 23.

^{d)} Dieses ist nur von solchen Leuten zu vermuthen, die gleichsam im Kothe geboren und erzogen sind.

S. 23.

Zur Abfuhr der Unreinigkeiten von den Strassen und Gassen werden erfordert 1) Pferde nebst den dazu gehörigen Geschirren. 2) Knechte zur Wartung der Pferde und Besorgung der Fuhrn. 3) Die benöthigten Kosten zur Unterhaltung und Ankauf der Pferde und Geschirre. 4) Stallungen für die Pferde. 5) Wagen oder Karren, und die erforderlichen Geräthschaften an Schippen, Spaden, Hacken, &c. zur Fortbringung der Unreinigkeiten. 6) Wagen = Schauer.

S. 24.

In einer grossen und volkreichen Stadt ist immer eine starke Anzahl von Wagen = Pferden, die, von dem darinnen vorhandenen zahlreichen Adel, begüterten Privat = Personen, ansehnlicher Kaufmannschaft, vielleicht auch starker Judenschaft, denen Bürgern und Handwerkern (welchen solche zum Betriebe ihrer Gewerbe unentbehrlich sind, als z. E. den Fuhr = Leuten, Branern, Fleischern &c.) und von den in den Vorstädten befindlichen Acker = Bürgern und Gärtnern, gehalten werden.

Alle diese Personen verursachen durch ihr beständiges Fuhr = Werk die meisten Unreinigkeiten in den Strassen; nichts ist derohalben auch billiger, als daß sie deren

deren Abfuhr durch ihre Wagen=Pferde und durch ihre Kutscher oder Knechte besorgen lassen müssen.

Solchergehalt sind nun die zur Fortbringung der Unreinigkeiten erforderlichen Pferde, Geschirre und Leute vorhanden, ohne daß man die Kosten zu deren Anschaffung und Unterhalt ausmitteln darf; und wenn bey diesen Fuhren die Einrichtung in der Art getroffen wird, daß

I) die in den Armen=Häusern befindlichen berührigen Leute die Beladung der Wagen verrichten, und sodann

II) diejenigen

die 1 Wagen=Pferd halten, monatl. 1 Fuhre,

die 2 Wagen=Pferde halten, monatl. 2 Fuhren,

— 3 — — — , — 3 — ,

— 4 — — — , — 4 — ,

und so weiter übernehmen müssen, so werden die Straßen zuverlässig zu allen Zeiten rein seyn, ohne daß Jemand über die Lastigkeit der Fuhren eine gegründete Ursache zu klagen haben wird.

S. 25.

Der Gassen=Koth kann überdem schon dadurch vermindert, mithin viele Fuhren erspart werden,

C

wenn

wenn bey einer ansehnlichen Geld = Strafe Niemanden gestattet wird, unter irgend einem Vorwande, Schutt oder Müll, und andern Unrath aus seinem Hause oder von seinem Hofe auf die Strasse zu werfen, nicht minder, wenn man den benachbarten Dörfern dessen ohnentgeltliche Abfuhr verstatet. k) Zu diesem Behufe kann man den Landleuten vorzüglich die öffentlichen Plätze in einer Stadt anweisen, welche, zumahl wenn sie nur mit öffentlichen Gebäuden umgeben sind, doch eigentlich auf Kosten der Landes = Regierung gereinigt werden müssen. l)

§. 26.

Von der Verbindlichkeit zur Ableistung der im §. 24. in Vorschlag gebrachten Fuhren muß aber weder Gunst noch Freundschaft irgend jemanden von den darinnen

k) Ich sage mit Fleiß ohnentgeltliche Abfuhr, weil es Städte giebt, worinnen die Land = Leute, wenn sie den Gassen = Koth abholen wollen, von denenjenigen, welche selbigen auf Kosten der Landes = Regierung fortfahren müssen, weggewiesen werden, falls sie nicht dazu von letzteren die benöthigte Erlaubniß für Geld erhalten.

l) Mit den Markt = Plätzen hat es eine andere Bewandniß, denn da selbige hauptsächlich zum Vortheil und zur Bequemlichkeit dererjenigen, welche gewöhnlich ihre Waaren darauf feil biethen, bestimmt sind, so sollten auch diese billig deren Reinigung besorgen.

innen angezeigten Ständen und Personen befreien, weil die Vornehmen sich sonst bald gänzlich davon los machen, und dadurch den Niedrigern eine doppelte Bürde zufallen würde. Jedoch könnte hierunter, nach Beschaffenheit der Umstände, in Absicht dererjenigen die Bürgerliche oder Krieges-Bedienungen bekleiden, eine Ausnahme statt finden, da diese Personen, wegen der unmittelbaren Dienste, die sie dem Staate und der Landes-Regierung leisten, auch vor allen andern Bürgern und Unterthanen Vorzüge genießen müssen.

§. 27.

Wenn demjenigen, welcher zur Beförderung des gemeinen Bestens etwas aus eigenen Mitteln beitragen muß, eine Vergütung dieses gemeinnützigen Beitrages, sie sey auch so klein, als sie nur immer wolle, zugestanden wird, so macht ihn solches zur Erfüllung seiner Pflichten williger. Aus diesem Grunde ist daher auch billig, daß denen, welche nach Anleitung des §. 24. zur Abfuhr der Unreinigkeiten von den Strassen verbunden sind, freigelassen werde, selbige zu ihrem Nutzen und Vortheil anzuwenden, mithin solche entweder zur Verbesserung ihrer Felder und Gärten zu gebrauchen, oder sie des Behufs an andere zu überlassen.

S. 28.

Die Policity muß ihrer Seits, bey einer solchen Einrichtung, dafür sorgen, daß die Eigenthümer der Häuser die Strassen, und zwar wöchentlich ein oder zwey mahl fegen, und den Koth in dichten Haufen zusammen werfen lassen; Hiernächst muß sie die Zeit, wann die Fuhrn geleistet werden sollen, gehörig bestimmen, und denen die solche verrichten lassen, dieses bey Zeiten bekannt machen, übrigens aber auf deren Bequemlichkeit dahin Bedacht nehmen, daß einem jeden keine allzuweit entlegene Bezirke zur Ableistung der Fuhrn angewiesen werden.

S. 29.

Die Policity muß auch für die Anschaffung und Unterhaltung der Wagen oder Karren und der im §. 23. Num. 5. angemerkten Geräthschaften sorgen, wozu die Eigenthümer der Häuser, welche keine Wagen: Pferde halten, folglich auch mit den Fuhrn nichts zu thun haben, die Kosten *m*) halbjährig aufbringen müssen; und von dem jährlichen Ueberschusse dieser Gelder, kann demjenigen, welchem die Einnahme, Ausgabe und Berechnung

m) Diese können nicht von sonderlichem Belange seyn, wenn nur die Policity darauf hält, daß die Wagen und Geräthschaften nicht muthwilliger Weise beschädiget, oder letztere gar entwendet werden.

nung derselben übertragen wird, eine seiner Mähwals-
tung angemessene Besoldung ausgemacht werden.

§. 30.

Die Wagen oder Karren müssen aber von ver-
schiedener Größe, und auf 1, 2, 3, und vier Pferde ein-
gerichtet werden, damit diejenigen, welche mehr als
1 Pferd und zum Beispiel 4 Pferde halten, die Bequem-
lichkeit genießen, die ihnen monatlich zugetheilten Fuhr-
ren mit einem mal verrichten zu lassen.

§. 31.

Auf diese Weise würde nun auch für die Anfertigung
und den Unterhalt der Wagen und Geräthschaften
gesorgt seyn. Da selbige aber auf den Strassen und unter
freiem Himmel nicht stehen bleiben können, so müssen auch
die nöthigen Wagen-Schauer für selbige entweder gemie-
thet oder in jedem Viertel der Stadt angelegt werden.

Im erstern Falle müssen die Kosten nach dem im
§. 29. enthaltenen Vorschlage aufgebracht werden. Im
letztern gehören dergleichen Gebäude zu den öffentli-
chen, und die Landes Regierung, die, nach meinen
Vorschlägen, nicht die mindesten Kosten zur Reinigung
der Strassen hergeben darf, wird wohl süglich für die
ohnehin nicht kostbare Erbauung und Unterhaltung der-
selben sorgen können.

Ich bin überzeugt, daß eine solche Einrichtung, wodurch die Reinlichkeit der Strassen gar süglich auf eine dauerhafte, dabey aber unschädliche und nicht kostbare Art bewirket und erhalten werden kann, mit leichter Mühe in Ordnung zu bringen ist. Ich wünsche nur, daß der Leser bey Erwägung und Beurtheilung meiner Meinungen von deren Richtigkeit gleichmäsig überzeugt werden möge; wiewohl ich mir von denenjenigen keinen Beifall versprechen darf, welche durch ihre Pferde keine Fuhren zur Beförderung des gemeinen Bestens verrichten lassen möchten, und denen überhaupt nur die Einrichtungen gefallen, die ihnen nützlich sind, ohne daß sie irgend etwas dazu beitragen dürfen.



Anhang

von

der Schädlichkeit

der Bebauung und Beengung des
Seiten-Pflasters

an den

Häusern in den Städten.

Handwritten text, likely a title or heading, appearing as faint, mirrored characters.

Handwritten text, possibly a name or address, appearing as faint, mirrored characters.

Handwritten text, possibly a name or address, appearing as faint, mirrored characters.

Handwritten text, possibly a name or address, appearing as faint, mirrored characters.



I.

Das Seiten = Pflaster an den Häusern in den Städten ist zum Nutzen und zur Bequemlichkeit der Fußgänger bestimmt. Alte, gebrechliche, und unberührige Leute finden darauf die Sicherheit, die ihnen mitten auf den Fahr = Dämmen der Straßen, wegen der Wagen und Reuter fehlet. Man handelt daher thöricht, ja unverantwortlich, wenn man weder für die gehörige Anlage des Seiten = Pflasters sorget, oder selbiges durch vorgebaute Keller = Ausgänge, Gallerien und Gitter = Werke, oder durch hohe und steile Einfahrten in die Häuser dergestalt bebauen läßt, daß endlich der freie Gang darauf ganz und gar gehemmet und verhindert wird.

II.

Von der Anlage und der Beschaffenheit eines wohl eingerichteten Seiten = Pflasters an den Häusern hat der Herr Justiz = Rath Willebrand *) so ausführlich als gründlich gehandelt: ich werde derohalben, um nicht dessen Meinungen wörtlich zu wiederholen, diese Punkte, die

E 5

ohne

*) In seinem Grund = Risse einer schönen Stadt, im 1ten Theile S. 79. und 81.

ohnedem nicht zu meinem Vorhaben gehören, mit Still-
schweigen übergehen, und dagegen hier ein Paar Bemerkungen,
die ich in Absicht der Gründe und Ursachen der in
manchen deutschen Städten üblichen Beengung und Be-
bauung des Seiten-Pflasters gemacht, als einen Zu-
satz zu demjenigen, was Herr Justiz-Rath Wille-
brand vom Seiten-Pflaster gesagt hat, anführen.

III.

In den mehresten Orten muß ein jeder Besizer
eines Hauses das vor selbigem liegende Seiten-Pflaster
auf seine Kosten unterhalten. Dieses ist eines Theils
eine Last, welche derselbe zum Besten des gemeinen We-
sens übernehmen muß, und andern Theils ist es auch
nicht unbillig, daß, da ihm das Seiten-Pflaster sehr
nützlich ist,**) er auch für dessen Unterhalt sorgen
müsse. Allein hieraus folget keinesweges, daß ihm
das Eigenthums-Recht über das Seiten-Pflaster zu-
stehet: sondern selbiges gehört eigentlich der ganzen
Stadt, und die Policy muß daher darauf halten, daß
solches seinem Haupt-Endzwecke gemäß, nemlich zur
Bequemlichkeit der Fußgänger, in gehörigem Stande
erhalten werde. Nichts desto weniger sind in einigen
Städ-

***) Zum Beispiel, um darauf Holz abladen und klein hauen, oder
einen Wagen stehen zu lassen, jedoch ohne daß der Weg dar-
durch gänzlich gehemmet werde.

Städten die Policy = Aufseher der irrigen Meinung: daß ein jeder Eigenthümer eines Hauses, das vor selbigem liegende Seiten = Pflaster nach seiner Willkühr nutzen und sich zueignen könne.

Man sollte kaum glauben, daß die Policy = Aufseher, die doch für das Beste und die Sicherheit der Einwohner einer Stadt sowohl, als für die Beförderung und Erhaltung der Schönheit derselben sorgen sollen, dergleichen lächerliche und schädliche Sätze annehmen könnten, deren Folgen natürlicher Weise die sind, daß die Eigenthümer der Häuser, (die schwerlich auf das allgemeine Beste Rücksicht nehmen, wenn sie mit dessen Hintenansehung ihre Privat = Vortheile befördern können) selbige zu ihrem Nutzen anwenden.

Sie legen daher

- 1) das Seiten = Pflaster so schräge an, daß Niemand darauf gehen kann, wohl aber alle Unreinigkeiten davon herunter und auf die Fahr = Dämme getrieben werden, woselbst sie, zumahl wenn es an der gehörigen Reinigung der Strassen fehlet, oder wenn die in den Strassen angelegten Rinnen nicht den erforderlichen Abfluß haben, stehen bleiben und den Koth vermehren.

Sie

Sie tragen endlich

- 2) keine Säulen, das Seiten-Pflaster vor ihren Häusern, mit Keller = Austritten, vorgebauten Kramläden, Gitter-Verken, weit vorstehenden Treppen, und hohen Einfahrten gänzlich zu verbauen. ***)

IV.

Gleicher gestalt werden die Besitzer der Häuser nicht unterlassen, sich das Seiten-Pflaster zuzueignen, wenn ihnen solches von der Policy entweder aus Nachlässigkeit gestattet, oder gar aus unerlaubten Absichten vergönnt wird. Wie übel sieht es aber in allen diesen Fällen mit der Sicherheit der Fußgänger aus, besonders wenn man auf alte, unvermögende, taube, oder gebrechliche Leute Rücksicht nimt, die, wenn sie genöthiget sind, mitten auf den Fahr-Dämmen zu gehen, der Gefahr, übergeritten und übergefahren zu werden,

***) Es giebt Städte, worinnen das Seiten-Pflaster, wegen der darauf angelegten hohen Einfahrten und Eingänge zu den Häusern, gleich den Bergen und Thälern, aus Höhen und Tiefen besteht. Im Finstern, und bey einer schlechten, oder wohl gar gänzlich fehlenden Erleuchtung der Strassen, lauffen daher diejenigen, so darauf sicher zu gehen vermeinen, die größte Gefahr, den Hals, oder wenigstens Arm und Bein zu brechen.

*Dieß ist die Hauptursachung der Unfälle
an den Provenients und Gehäng Directorii von Frau
Mauz 1787, in der Pöfischen Zeitung de 1787, num: 28.*

den, stets ausgesetzt sind. In einer Stadt, wo die Pollicey, ihrer Pflicht zuwider, so wenig Sorgfalt für das Wohl und die Erhaltung der Einwohner trägt, muß man nothwendig die fürchterliche Nachricht: daß von den eben erwähnten Personen einige überfahren oder übergeritten worden, oft hören, und dergleichen Vorfälle gereichen einer Pollicey wahrhaftig nicht zur Ehre.

Es ist daher zu wünschen, daß diejenigen, welche die oberste Pollicey = Macht in Händen haben, solche Veranstellungen treffen mögen, daß in den Städten an den Seiten der Häuser ein bequemes Stein = Pflaster geleyet, und auch jederzeit in der Art unterhalten werde, daß die Fußgänger darauf ohne Lebens = Gefahr gehen, mithin solches von Niemanden beenget, verhaueet, oder gänzlich unwegsam gemacht werden könne. Durch bloße Verordnungen und Gesetze kann immittelst dieser Endzweck nicht erreicht werden, wenn man nicht zugleich die dienlichsten und wirksamsten Vorkehrungen zu deren Befolgung trifft.

V.

Soll daher ein regelmässiges und bequemes Seiten = Pflaster entweder in einer Stadt angeleyet, oder,
wenn

wenn es darinnen schon vorhanden ist, nur unterhalten werden, so sind folgende Mittel hierzu die dienlichsten:

- 1) Man bestimme die Breite des Seiten-Pflasters, welche, wo möglich, in allen Strassen gleich seyn muß;
- 2) man verordne, wie hoch selbiges durchgängig seyn soll, und gestatte Niemanden, bey einer festgesetzten Geld-Strafe, solches zu erhöhen;
- 3) man nöthige die Eigenthümer der Häuser, dasjenige, so sie darauf heraus gebauet, wieder einzureißen, vornemlich wenn der freie Gang darauf dadurch verhindert werden sollte;
- 4) man verbiete bey einer namhaften Geld-Strafe dessen Bebauung und Beengung, und gestatte hierunter keine Vergünstigungen und Ausnahmen;
- 5) man übertrage die Aufsicht über das Seiten-Pflaster einem Policey-Bedienten, der zugleich ein Bau-Verständiger seyn, und soviel Einsicht haben muß, daß er sich nicht überreden lasse, noch glaube, daß das Seiten-Pflaster von den Besitzern der Häuser nach ihrer Willkühr genüßet werden könne; der munter, fleißig, und aufmerksam auf alles dasjenige ist, was zu seinem Dienste

ste

ste gehdret, und dessen Redlichkeit geprüfet und
bekannt ist, der aber auch Muth besiht, seine
Pflichten zu erfüllen;

man unterstütze endlich

- 6) einen solchen Pollicey = Aufseher, und lasse es
an den nachdrücklichsten Verfügungen zur Befol-
gung der von ihm getroffenen Anordnungen nicht
mangeln.



Die Pflanz in Länge Länge sind ziemlich breit, der Blatt-
lar spitzig und krafftvoll, doch sind aus dem Boden sehr
sympliciter junger von Leitlinien,

F. Nicolai Beschreibung eines Käfers aus
Dänisch: 3 7ter Band, Seite 42.

[Faint, illegible handwriting in a cursive script, possibly from the 17th or 18th century, visible at the top of the page.]



Un 1125
S

ULB Halle

3

002 270 714



f

M





Gustav August Heinrich Baron von Lamotte
Königl. Preussischen Krieges- und Domainen-Raths

Vorschl ä g e

zur

Abfuhr der Unreinigkeiten

von den

Strassen und Gassen

in einer

grossen und volkreichen Stadt.

Nebst einem

Anhange

von der

Schädlichkeit der Bebauung und Beengung des
Seiten-Pflasters an den Häusern.



Göttingen,
bey Johann Christian Dieterich, 1777.